

**Mündliche Anfrage des Abgeordneten Bühl (CDU)
- Fragwürdige Einstellungspraxis bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären
in der Ramelow-Regierung: Vorliegen von Laufbahnbefähigungen? -
(DS 7/6826)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gestatten Sie mir folgende Vorbemerkung:

Die mündliche Anfrage nimmt Bezug auf den nicht-öffentlichen Entwurf einer Prüfmitteilung des Thüringer Rechnungshofes, über die zunächst das Magazin DER SPIEGEL berichtete und die bereits Gegenstand der nicht-öffentlichen Sitzung des Justizausschusses am 06. Dezember 2022 und der öffentlichen Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 08. Dezember 2022 war.

Die politischen Wertungen, die in den einleitenden Ausführungen der Anfrage wiedergegeben werden, sind vor diesem Hintergrund Meinungen in einem laufenden Prüfverfahren des Thüringer Rechnungshofes, in dem sowohl unterschiedliche fachliche Meinungen zwischen dem Rechnungshof einerseits und der geprüften Behörde ausgetauscht werden als auch die abschließende Bewertung des Rechnungshofes bislang nicht vorliegt. Sofern in der Fragestellung Einzelangaben zu Personen angesprochen werden, die nicht offenkundig sind, wird die Antwort mit Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Thüringer Landesverfassung unter Hinweis auf die schutzwürdigen Interessen des Einzelnen bzw. der Einzelnen abgelehnt.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die mündliche Anfrage des Abgeordneten Bühl (CDU) wie folgt:

- 1. Welche Staatssekretärinnen und Staatssekretäre wurden unter Anwendung des § 23 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) sowie nach § 26 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) ernannt (bitte im Einzelnen unter zusätzlicher Angabe der Gesamtanzahl auflisten)?**
- 2. Auf Grundlage welcher Unterlagen und Nachweise hat das Kabinett jeweils die Feststellung der Laufbahnbefähigung der einzelnen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beschlossen (bitte im Einzelnen auflisten)?**
- 3. Bei welchen Staatssekretärinnen und Staatssekretären wurde das Fehlen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen festgestellt (bitte im Einzelnen unter zusätzlicher Angabe der Gesamtanzahl auflisten)?**
- 4. Wurden oder werden Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, bei denen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht vorlagen, in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt (bitte im Einzelnen auflisten)?**

Zu 1. bis 4.

Bei der Beantwortung der Fragen ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um Ernennungsfälle nach dem bis zum 31. Dezember 2014 geltenden (alten) Recht (nach Thüringer Beamtenengesetz i.V.m. Thüringer Laufbahnverordnung) oder nach dem ab dem 1. Januar 2015 geltenden (neuen) Recht (nach Thüringer Laufbahngesetz) handelt.

Altes Recht:

Für die Kolleginnen und Kollegen Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen, die durch die Regierung Lieberknecht bzw. die vorhergehenden Landesregierungen ernannt wurden und für diejenigen, die im Dezember 2014 vom Kabinett Ramelow I ernannt wurden, gilt das alte Laufbahnrecht. Die Ernennung zum Staatssekretär bzw. zur Staatssekretärin erfolgte dabei gem. § 101 Abs. 4 ThürBG (alte Fassung) unter Anerkennung von Ausnahmen durch das Kabinett. Eine besondere Prüfung der Laufbahnbefähigung war daher nach altem Recht für Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen nicht erforderlich und wurde auch so nicht praktiziert; weder von den vorhergehenden Landesregierungen noch dem Kabinett Ramelow I. Eine Dokumentation war daher im Übrigen für diese Personengruppe auch entbehrlich.

Zu dieser Gruppe gehören folgende im Dezember 2014 ernannten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

- Staatssekretär Malte Krückels
- Staatssekretärin Dr. Babette Winter
- Staatssekretär Dr. Hartmut Schubert
- Staatssekretär Olaf Möller
- Staatssekretär Udo Götze
- Staatssekretärin Gabi Ohler
- Staatssekretär Dr. Silke Albin
- Staatssekretär Markus Hoppe
- Staatssekretärin Ines Feierabend
- Staatssekretär Dr. Klaus Sühl

Neues Recht:

Für die Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen, die ab dem 01.01.2015 ernannt worden sind, gilt das neue Thüringer Laufbahngesetz. Danach müssen die Voraussetzungen der §§ 10, 11, 23, 26 ThürLaufbG vorliegen. Hiernach sind verschiedene Prüfungsschritte einzuhalten:

Prüfungsschritt 1:

Hat ein Kandidat für ein Amt eines Staatssekretärs einen Vorbereitungsdienst (z.B. zweites juristisches Staatsexamen) absolviert, dann liegt automatisch eine Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst vor. Die Laufbahn selbst orientiert sich dann am Vorbereitungsdienst (z.B. höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst).

Folgende Staatssekretäre und Staatssekretärinnen haben die Laufbahnbefähigung aufgrund eines eingerichteten Vorbereitungsdienstes / Referendariates erhalten:

| | |
|--------------------------|--------------|
| Dr. Julia Heesen | Volljuristin |
| Herr Sebastian von Ammon | Volljurist |
| Frau Dr. Katja Böhler | Volljuristin |

Prüfungsschritt 2:

Liegt kein Vorbereitungsdienst vor, müssen für die Laufbahn des höheren Dienstes die Voraussetzungen des § 23 ThürLaufbG vorliegen, d.h. abgeschlossenes Hochschulstudium (z.B. Master, Diplom) und mindestens 3-jährige hauptberufliche Tätigkeit, die nach Art und Schwierigkeit dem Studienabschluss entsprechen muss.

Bei den hauptberuflichen Tätigkeiten kommt es darauf an, dass diese von der Wertigkeit her mindestens Tätigkeiten des höheren Dienstes zuzuordnen sind. Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen für das Amt eines Staatssekretärs oder einer Staatssekretärin haben entsprechende Dokumente ihres bisherigen beruflichen Werdegangs bei der personalführenden Stelle in der TSK vorzulegen, die die entsprechenden Prüfungen vornimmt.

Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 23 ThürLaufbG erfolgte bei folgenden Staatssekretären und Staatssekretärinnen:

| | |
|--------------------------|--|
| Frau Tina Beer | Studium der Politikwissenschaften, Abschluss als Master of Arts; Schwerpunkt Außenpolitik und Internationale Beziehungen |
| Herr Dr. Burkhard Vogel | Biologiestudium mit Promotion |
| Frau Susanna Karawanskij | Studium in Kultur- und Politikwissenschaft, Abschluss Magister |
| Herr Georg Maier | Universitätsstudium der Betriebswirtschaftslehre, Abschluss Diplom-Kaufmann |
| Herr Carsten Feller | Studium der Geschichte, Politikwissenschaften und öffentliches Recht, Abschluss Magister |

Die genannten Staatssekretäre und Staatssekretärinnen können neben dem wissenschaftlichen Hochschulstudium auch eine entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 3 Jahren nachweisen.

Zu dieser Gruppe gehört formal auch Staatssekretärin Prof. Dr. Barbara Schöning, die bis zu ihrer Ernennung zur Staatssekretärin als Professorin an der Bauhaus Uni in Weimar tätig war und dort in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Thüringen stand. Die Begründung von zwei Beamtenverhältnissen zum gleichen Dienstherrn ist nicht möglich; daher wurde sie für die Dauer der Tätigkeit als Staatssekretärin von der Bauhaus Uni beurlaubt. Sie bat auf eigenen Wunsch um Abschluss eines außertariflichen Vertrages für die Dauer ihrer Staatssekretärszeit. Sie ist also Angestellte.

Prüfungsschritt 3:

Liegen auch die Voraussetzungen des § 23 ThürLaufbG nicht vor, kann eine Laufbahnbefähigung nach § 26 ThürLaufbG als sog. „anderer Bewerber“ erfolgen. Dabei kommt es auf die Lebens- und Berufserfahrung an, die den Aufgaben im höheren Dienst entsprechen muss und die geeignet ist, die Aufgaben eines Staatssekretärs auszufüllen. Das Kabinett entscheidet über die Anerkennung dieser Lebens- und Berufserfahrung anstelle des Landespersonalausschusses (LPA) gem. § 50 Abs. 5 ThürLaufbG.

Ein gesondertes Prüfungsverfahren, wie es § 26 Abs. 4 ThürLaufbG für den LPA vorsieht, ist im Rahmen der Kabinettsentscheidung nicht vorgesehen.

Die Laufbahnbefähigung, die hier in Rede steht, entspricht zum Beispiel auch der des Fragestellers, Herrn Abgeordneten Andreas Bühl, der an der Verwaltungsfachhochschule Gotha von 2006-2009 mit dem Abschluss Diplom-Verwaltungswirt (FH) studierte.

Die Laufbahnbefähigung als „anderer Bewerber“ wurde folgenden Staatssekretären und Staatssekretärinnen zuerkannt:

| | |
|------------------------------------|--|
| Herrn Torsten Weil | Studium der Verwaltungswissenschaften, Abschluss Diplom-Verwaltungswirt (FH) |
| Herrn Prof. Dr. Winfried Speitkamp | Studium der Geschichte mit Promotion |
| Herrn Uwe Höhn | Studium der Verwaltungswissenschaften, Abschluss Diplom-Verwaltungswirt (FH) |
| Frau Valentina Kerst | Studium der Betriebswirtschaftslehre, Abschluss Diplom Betriebswirtin (FH) |

Staatssekretärin Katharina Schenk schloss zunächst das Bachelor-Studium der Sozialwissenschaften und anschließend das Masterstudium der Philosophie ab. Sie erfüllt damit die Voraussetzungen des Prüfungsschritts 2. Die anschließenden beruflichen Tätigkeiten als Redaktionsassistentin des Philosophie-Magazins, persönliche Referentin des Oberbürgermeisters der Stadt Altenburg und City-Managerin der Stadt Altenburg entsprachen nach Art und Schwierigkeit dem Studienabschluss und einer Tätigkeit im höheren Dienst nicht in allen Fällen, weshalb Frau Staatssekretärin Schenk einen außertariflichen Vertrag als Angestellte, nicht als Beamtin wahrnimmt.

Wie läuft die Prüfung ab? / Wer prüft? /

Die Grundlagen für die Entscheidung zur Feststellung der Laufbahnbefähigung werden durch die für Personal zuständige Stelle in der Thüringer Staatskanzlei geprüft. Im Ergebnis einer umfassenden Prüfung erfolgt die Beteiligung der für die Laufbahn fachlich zuständigen obersten Dienstbehörde. Dies ist z.B. für den allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Das Ergebnis der Prüfung findet schließlich Eingang in die Kabinetttvorlage zur Ernennung des jeweiligen Staatssekretärs bzw. der jeweiligen Staatssekretärin.

Ich danke für die Aufmerksamkeit!

Mündliche Anfrage des Abgeordneten Tiesler (CDU)

- Fragwürdige Einstellungspraxis bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären in der Ramelow-Regierung: Nachweis der Laufbahnbefähigungen? -

(DS 7/6827)

- 1. Welche Befähigungsnachweise müssen Bewerber für eine Beamtenlaufbahn, die unter Anwendung der § 23 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) sowie nach § 26 ThürLaufbG in Thüringen ernannt werden, grundsätzlich in der Praxis erbringen?**
- 2. Welche Befähigungsnachweise haben die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die unter Anwendung der § 23 ThürLaufbG sowie nach § 26 ThürLaufbG ernannt wurden, jeweils erbracht (bitte im Einzelnen auflisten)?**
- 3. Wurden sämtliche Umstände und Verfahrensschritte, aus denen sich die jeweilige Laufbahnbefähigung ergibt, im Einzelfall vollständig und nachvollziehbar dokumentiert (bitte im Einzelnen auflisten)?**
- 4. Falls nein, welche Unterlagen, Nachweise und Verfahrensschritte fehlen aus welchen Gründen (bitte im Einzelnen auflisten)?**

Zu 1. bis 4.

Die Fragen werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die in den §§ 23 und 26 Thüringer Laufbahngesetz normierten Regelungen sind erst bei den Ernennungen ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden, da ab diesem Zeitpunkt das neue Thüringer Laufbahnrecht galt.

Ist ein Vorbereitungsdienst nicht eingerichtet oder durchlaufen worden, kann die Laufbahnbefähigung auch durch Anerkennung unterschiedlicher anderer Ausbildungen bzw. Qualifikationen oder Lebens- und Berufserfahrung erworben werden.

Zu erbringende Befähigungsnachweise nach § 23 ThürLaufbG:

Neben den nach § 10 Abs. 3 ThürLaufbG für die Laufbahn des höheren Dienstes erforderlichen Bildungsvoraussetzungen (1. eine zu einem Hochschulstudium berechtigte Schulausbildung –i.d.R. Abitur; allg. Hochschulreife- und 2. ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Hochschulstudium) wird eine hauptberufliche Tätigkeit gefordert, soweit nicht ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst erfolgreich durchlaufen wurde. D. h., dass sich nach dem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium eine hauptberufliche Tätigkeit anschließen muss. Die entsprechende Anerkennung der hauptberuflichen Tätigkeit erfolgt unter Berücksichtigung von § 23 ThürLaufbG. Hiernach werden die hauptberuflichen Tätigkeiten für die Laufbahnbefähigung anerkannt, die geeignet sind, sowohl nach ihrer Fachrichtung als auch nach ihrer Schwierigkeit dem jeweiligen Hochschulstudium entsprechen. Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit muss für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens 3 Jahre betragen. Die hauptberufliche Tätigkeit kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet werden. Sie muss jeweils nach Erfüllung der neben der hauptberuflichen Tätigkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen geleistet worden sein.

Für die Feststellung der Laufbahnbefähigung im höheren Dienst werden daher regelmäßig hauptberufliche Tätigkeiten anerkannt, die fachbezogen auf den wissenschaftlichen Hochschulabschluss abstellen und von der Wertigkeit her mindestens Tätigkeiten des höheren Dienstes zuzuordnen sind. Die Bewerber um das Amt eines Staatssekretärs haben entsprechende Dokumente ihres bisherigen beruflichen Werdegangs bei der personalführenden Stelle vorzulegen.

Zu erbringende Befähigungsnachweise nach § 26 ThürLaufbG:

Als anderer Bewerber (gem. § 26 Thüringer Laufbahngesetz) kann eingestellt werden, wer, ohne die in § 23 ThürLaufbG vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes befähigt ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn wahrzunehmen. Die Bewerber erbringen in einer Vorstellung vor dem Landespersonalausschuss den Nachweis die Aufgaben ihrer zukünftigen Laufbahn wahrnehmen zu können. Der Landespersonalausschuss fordert gemäß seiner bisherigen Entscheidungspraxis den Nachweis, dass keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und die Einstellung anderer Bewerber von besonderem dienstlichem Interesse ist. Diese Einstellungsmöglichkeit soll der Verwaltung ermöglichen, in Einzelfällen auf die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen von Fachleuten zurückzugreifen, die sich innerhalb oder außerhalb der öffentlichen Verwaltung auf einem ihrer künftigen Laufbahn entsprechenden Gebiet qualifiziert haben, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahn zu erfüllen. Die anderen Bewerber müssen in der Lage sein, die Aufgaben der gesamten Laufbahn in der gleichen Weise zu erfüllen wie Laufbahnbewerber. Nach § 50 Abs. 5 ThürLaufbG werden im Falle von politischen Beamten alle Entscheidungen, die bei allen anderen Beamten dem Landespersonalausschuss vorbehalten sind, durch die Landesregierung getroffen.

Die Befähigungsnachweise, die Grundlagen für die Entscheidung zur Feststellung der Laufbahnbefähigung sind, werden durch die für Personal zuständige Stelle in der Thüringer Staatskanzlei geprüft.

Auf Hinweis des Rechnungshofs wurde, wie bereits in der Sitzung des Justizausschusses und in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses ausgeführt wurde, die Verwaltung angewiesen, das Prüfungsergebnis künftig besser, d.h. umfangreicher zu dokumentieren.

Die ernannten Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen haben diejenigen Befähigungsnachweise erbracht, die es ermöglichen ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium und eine hauptberufliche Tätigkeit im höheren Dienst bzw. den Nachweis einer entsprechenden Lebens- und Berufserfahrung nachzuvollziehen. Welche dies sind, wird nachfolgend dargestellt.

Ich danke für die Aufmerksamkeit!

Mündliche Anfrage des Abgeordneten Herrgott (CDU)

- Fragwürdige Einstellungspraxis bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären in der Ramelow-Regierung: Einstellung in einem höheren Amt? -

(DS 7/6828)

- 1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung den Regelungen zum fiktiven Werdegang in § 28 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) und zu den Ausnahmen von Zeiten einer Beförderungssperre in § 35 Abs. 5 ThürLaufbG in Bezug auf Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bei?**
- 2. Ist der Landesregierung aus dem Gesetzgebungsverfahren zu § 28 ThürLaufbG bekannt, welche Intension der Gesetzgeber mit den dort getroffenen Regelungen verfolgt hat?**
- 3. Lag bei allen seit Dezember 2014 ernannten Staatssekretärinnen und Staatssekretären nach Auffassung der Landesregierung das Tatbestandsmerkmal des "individuellen fiktiven Werdegangs" gemäß § 28 Abs. 2 ThürLaufbG vor (bitte im Einzelnen auflisten)?**
- 4. Falls nein, mit welcher Begründung hat sich die Landesregierung über das Erfordernis der Einhaltung dieser Mindestvoraussetzungen bei der Einstellung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären hinweggesetzt?**

Zu 1. bis 4.

Die Fragen werden zusammen wie folgt beantwortet:

Zunächst muss zwischen dem alten und neuen Laufbahnrecht unterschieden werden. Das alte Laufbahnrecht (bis zum 31.12.2014) kannte den sog. „fiktiven Werdegang“ nicht. Deshalb musste er für die Ernennungen von Staatssekretären bis zum 31.12.2014 auch nicht berücksichtigt werden.

Aber auch unter dem neuen Laufbahnrecht ab dem 01.01.2015 spielt der „fiktive Werdegang“ gem. § 28 Abs. 2 ThürLaufbG bei der Ernennung von Staatssekretär:innen keine Rolle.

§ 28 Abs. 2 ThürLaufbG will in seinem Anwendungsbereich verhindern, dass die notwendig zu durchlaufenden Statusämter einfach „übersprungen“ werden, obwohl dies ein „normaler Beamter“ im Rahmen seiner beamtenrechtlichen Karriere zum Zeitpunkt der Ernennung so nicht geschafft hätte. Dieser Fall tritt aber bei Staatssekretären nicht ein. Diese durchlaufen keine Laufbahn, sondern werden direkt im Statusamt eines Staatssekretärs (B9) ernannt. Die vom § 28 ThürLaufbG beschriebene Fallkonstellation tritt bei ihnen nicht ein.

Denn § 28 Abs. 2 ThürLaufbG ist „**statusamtsbezogen**“ auszulegen. Das bedeutet, dass die in § 28 Abs. 2 ThürLaufbG genannten Anforderungen, die ebenfalls einen Ausfluss des Prinzips der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG darstellen, am „politischen“ Statusamt eines Staatssekretärs, das nach Art. 33 Abs. 5 GG als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums einen mit Verfassungsrang ausgestatteten Belang darstellt, auszurichten sind. Das im § 28 Abs. 2 ThürLaufbG enthaltene

Tatbestandsmerkmal des „individuellen fiktiven Werdegangs“ erfährt insoweit bei Einstellungen im „politischen“ Statusamt eines Staatssekretärs eine **Modifikation**.

Um künftigen Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Anwendung des § 28 Abs. 2 ThürLaufbG bei der Einstellung von Staatssekretären vorzubeugen, wird aktuell eine entsprechende gesetzgeberische Klarstellung durch die Landesregierung vorbereitet. Diese wird auch in Anlehnung an eine rechtsvergleichende Analyse der Beamtengesetze der Länder erfolgen, da auch andere Bundesländer Ausnahmeregelungen für politische Beamte, insbesondere für den Bereich der Staatssekretäre, vorsehen.

So z.B. Hessen in § 7 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes¹, Brandenburg in § 105 Abs. 3 des Brandenburgisches Beamtengesetzes², Bremen in § 18 Satz 2 Nr. 2 des Bremer Beamtengesetzes³, Rheinland-Pfalz in § 105 des dortigen Beamtengesetzes⁴, Berlin in § 33 Abs. 1 Laufbahngesetz⁵. Die Aufzählung ließe sich beliebig erweitern.

Ich danke für die Aufmerksamkeit!

¹ (2) [§ 8 Abs. 2](#), [§ 10 Abs. 2](#), [§ 15 Abs. 4](#), [§ 19](#), [§ 20 Abs. 1](#) und [§ 21](#) sind auf die in Abs. 1 genannten Ämter nicht anzuwenden. Nach [§ 23 Abs. 2 Nr. 5](#) festgesetzte Höchstaltersgrenzen für die Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst gelten nicht für die Besetzung der in Abs. 1 genannten Ämter.

² (3) Abweichend von § 17 Satz 1 kann eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden. § 3 Absatz 2, § 6, die §§ 18 und 20 Absatz 2 bis 4 sowie die §§ 78 bis 82 finden keine Anwendung.

³ Abweichend von Satz 1 kann [...]

2. für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 37, die Direktorin oder den Direktor bei der Bürgerschaft sowie die Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen oder auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden.

⁴ Anstelle des Landespersonalausschusses entscheidet die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident nach Erörterung mit der Landesregierung für die in § 41 Abs. 1 bezeichneten Beamtinnen und Beamten in den Fällen des § 18 Abs. 2 und des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2. Darüber hinaus kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident nach Erörterung mit der Landesregierung für die in § 41 Abs. 1 bezeichneten Beamtinnen und Beamten Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze (§ 19 Abs. 1 Satz 1) und den Bestimmungen der Laufbahnverordnungen (§ 25) über das Zurücklegen von Dienstzeiten zulassen.

⁵ (1) Die Ämter nach § 46 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gehören keiner Laufbahn an.

**Mündliche Anfrage der Abgeordneten Meißner (CDU)
- Fragwürdige Einstellungspraxis bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären
in der Ramelow-Regierung: Rolle des Ministerpräsidenten? -
(DS 7/6829)**

- 1. Welche Ernennungen beziehungsweise Einstellungen von Staatssekretärinnen und Staatssekretären sind seit Dezember 2014 durch Ministerpräsident Ramelow erfolgt (bitte im Einzelnen unter zusätzlicher Angabe der Gesamtanzahl auflisten)?**
- 2. Wer hat die Ernennungsurkunden der seit Dezember 2014 ernannten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre unterschrieben und übergeben (bitte im Einzelnen auflisten)?**
- 3. Wer hat die vor der Kabinettbefassung zu treffende Auswahl der zu ernennenden Staatssekretärinnen und Staatssekretäre mit welcher Beteiligung des Ministerpräsidenten getroffen (bitte im Einzelnen auflisten)?**
- 4. In welcher Form lagen dem Ministerpräsidenten welche Informationen über das Vorliegen der Ernennungsvoraussetzungen vor (bitte im Einzelnen auflisten)?**

Zu 1. bis 4.

Die Fragen werden zusammen wie folgt beantwortet:

Seit der Regierungsbildung durch den Ministerpräsidenten Bodo Ramelow am 5. Dezember 2014 wurden insgesamt 24 Staatssekretäre und Staatssekretärinnen ernannt:

| | |
|--------|---|
| TSK | Frau Dr. Babette Winter Herr Malte Krückels Frau Tina Beer |
| TMIK | Herr Udo Götze Herr Uwe Höhn Frau Katharina Schenk (befr. AV) |
| TMBJS | Frau Gabi Ohler Frau Dr. Julia Heesen Herr Prof. Dr. Winfried Speitkamp |
| TMMJV | Frau Dr. Silke Albin Herr Sebastian Erhard von Ammon |
| TFM | Herr Dr. Hartmut Schubert |
| TMWWDG | Herr Markus Hoppe |

| | |
|---------|--|
| | Herr Georg Maier Frau Valentina Kerst Herr Carsten Feller Frau Dr. Katja Böhler |
| TMASGFF | Frau Ines Feierabend |
| TMUEN | Herr Olaf Möller Herr Burkhard Vogel |
| TMIL | Herr Dr. Klaus Sühl Herr Torsten Weil Frau Susanna Karawanskij (befr. AV) Frau Dr. Barbara Schönig (befr. AV) |

Von diesen sind 9 Staatssekretäre bereits wieder ausgeschieden.

Seit Regierungsantritt von R2G im Dezember 2014 wurden folgende Staatssekretäre in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Frau Dr. Winter, Herr Höhn, Frau Dr. Albin (sie ist jetzt in ihrem vorherigen Statusamt), Herr Hoppe, Herr Möller, Frau Dr. Heesen, Frau Ohler (spätere Verwendung als Gleichstellungsbeauftragte).

Die Staatssekretärin Frau Kerst wurde entlassen (da sie sich noch im Beamtenverhältnis auf Probe befand).

Frau Karawanskij und Herr Maier sind inzwischen zur Ministerin bzw. zum Minister ernannt worden.

Herr Dr. Sühl ist altersbedingt in den Ruhestand getreten.

Alle Ernennungsurkunden und Arbeitsverträge der seit Dezember 2014 ernannten und eingestellten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre hat Herr Ministerpräsident Bodo Ramelow nach Prüfung durch mich als Chef der Staatskanzlei unterzeichnet und übergeben.

Die Auswahl der einzustellenden Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen erfolgt durch die jeweiligen Ressortminister, die einen entsprechenden Vorschlag (in schriftlicher Form) an den Thüringer Ministerpräsidenten übermitteln.

Ich danke für die Aufmerksamkeit!

Mündliche Anfrage des Abgeordneten Schard (CDU)

**- Fragwürdige Einstellungspraxis bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären in der Ramelow-Regierung: Durchführung der Bestenauslese? -
(DS 7/6830)**

- 1. Welche Auswahlkriterien hat die Landesregierung mit welcher Gewichtung bei der Ernennung beziehungsweise Einstellung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre seit Dezember 2014 im Einzelnen angelegt (bitte im Einzelnen auflisten)?**
- 2. Lagen bei allen seit Dezember 2014 ernannten beziehungsweise eingestellten Staatssekretärinnen und Staatssekretären nach Auffassung der Landesregierung sämtliche Ernennungsvoraussetzungen vor (bitte im Einzelnen auflisten)?**
- 3. Wurden sämtliche Auswahlentscheidungen sowohl hinsichtlich der Kriterien der Bestenauslese als auch hinsichtlich des persönlichen politischen Vertrauens jeweils vollständig und nachvollziehbar dokumentiert**
- 4. Falls nein, welche Unterlagen und Nachweise fehlen aus welchen Gründen (bitte im Einzelnen auflisten)?**

Zu 1. bis 4.

Die Fragen werden zusammen wie folgt beantwortet:

Nach Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Dieser Grundsatz der Bestenauslese, der in § 9 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) seine einfachgesetzliche Entsprechung findet, gilt – mangels gesetzlicher Sonderregelungen – im Grundsatz natürlich auch bei der Einstellung von Staatssekretären.

Aufgrund der Sonderstellung der Staatssekretäre als sog. „politische Beamte“ i.S.d. § 27 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG), d.h. Beamte, die jederzeit entlassen oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, erfährt der Grundsatz der Bestenauslese jedoch eine verfassungsrechtlich gerechtfertigte Modifikation. Diese Modifikation drückt sich insbesondere in folgenden Sonderregelungen aus:

- So bedarf es gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) bei den Staatssekretären keiner öffentlichen Ausschreibung. Diese bewusste gesetzgeberische Entscheidung - im Hinblick auf eine Beschränkung eines möglichen Bewerberfeldes - basiert darauf, dass die Ausübung des sog. Transformationsamtes zwischen Politik und Verwaltung nur durch Personen möglich ist, die über das erforderliche politische Vertrauensverhältnis zur politischen Führung verfügen.
- Dieses Vertrauensverhältnis tritt als entscheidendes Kriterium zum Kriterienkatalog des Art. 33 Abs. 2 GG hinzu. Es kommt mithin bei Staatssekretären nicht nur auf Eignung, Leistung und Befähigung an. Hinzukommen muss zwingend ein politisches Vertrauensverhältnis.

Alle durch die Landesregierung seit 2014 ernannten Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen erfüllten bei ihrer Ernennung die erforderlichen Voraussetzungen der Eignung, Leistung, Befähigung und des politischen Vertrauens.

Bei allen seit Dezember 2014 ernannten, verbeamteten Staatssekretären und Staatssekretärinnen lagen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Ernennung vor.

Eine umfassende Dokumentation aller Auswählerwägungen erfolgte durch die für die Staatssekretäre und Staatssekretärinnen zuständige personalführende Stelle in der Thüringer Staatskanzlei nicht in allen Fällen. Die Verwaltung wurde angewiesen, die Auswählerwägungen künftig besser zu dokumentieren.

Ich danke für die Aufmerksamkeit!

**Mündliche Anfrage des Abgeordneten Malsch (CDU)
- Fragwürdige Einstellungspraxis bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären
in der Ramelow-Regierung: Kosten für den Steuerzahler? -
(DS 7/6840)**

Namens der Landesregierung beantworte ich die mündliche Anfrage des Abgeordneten Malsch (CDU) wie folgt:

Zur Frage 1:

Wie hoch sind die durchschnittlichen jährlichen Bezüge eines Staatssekretärs beziehungsweise einer Staatssekretärin in der Besoldungsgruppe B9 des Thüringer Besoldungsgesetzes?

Mit Stand vom 1. Dezember 2022 belaufen sich die jährlichen Bezüge

- bei unverheirateten Staatssekretär:innen auf 145.968,72 €
- bei verheirateten Staatssekretär:innen auf 147.893,28 €.

Zur Frage 2:

Welche Übergangsgelder beziehen Staatssekretäre beziehungsweise Staatssekretärinnen nach ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand?

Nach ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand haben Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen folgende Ansprüche:

Zunächst erfolgt, gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) die Weitergewährung der Bezüge für den Monat, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt wurde sowie für die folgenden drei Monate. Zu berücksichtigen sind hier ggf. mögliche Anrechnungsvorschriften, soweit weitere Einkünfte bezogen werden. Nach diesem Zeitraum entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 4 ThürBesG i. V. m. § 11 Abs. 2 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG). Für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, innehatte, mindestens 6 Monate aber höchstens 3 Jahre, wird die Versorgung in Höhe von 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt (§ 21 Abs. 6 ThürBeamtVG); sogenanntes erhöhtes Ruhegehalt.

In Zahlen ausgedrückt würden

- unverheiratete Staatssekretär:innen 8.727,71 € pro Monat
- verheiratete Staatssekretär:innen 8.842,79 € pro Monat

Ruhegehalt erhalten.

Wird in diesem Zeitraum die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht, greift § 21 Abs. 6 ThürBeamtVG (erhöhtes Ruhegehalt) nicht mehr, da dann kein einstweiliger Ruhestand mehr vorliegt; hier kommen die Berechnungen zum „normalen Ruhegehalt“ zur Anwendung.

Zur Frage 3:

Über welchen Mindestversorgungsstandard verfügen Staatssekretäre beziehungsweise Staatssekretärinnen nach ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand??

Nach Ablauf des in Frage 2) benannten Zeitraums (mdst. 6 Monate; höchstens 3 Jahre) wird die Versorgung in Höhe der erdienten Versorgung, mindestens jedoch in Höhe von 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt (§ 21 Abs. 1 und Abs. 4 ThürBeamtVG).

Danach würden

- unverheiratete Staatssekretäre einen Betrag i.H.v. 4.257,42 €
- verheiratete Staatssekretäre einen Betrag i.H.v. 4.313,55 €

pro Monat erhalten.

Beim gleichzeitigen Bezug von weiteren Einkünften (z. B. Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, Rentenzahlungen oder sonstige Einkünfte) finden verschiedene Ruhensregelungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung, deren Aufzählung hier zu speziell wäre, da jeder Einzelfall und die jeweiligen Einkunftsarten gesondert geprüft werden müssen. Bei einer Wiederernennung in ein Beamtenverhältnis, die auch die Beendigung des einstweiligen Ruhestands zur Folge hat, endet der Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen.

Zur Frage 4:

Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Staatssekretäre, die in einem sehr jungen Alter zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, möglicherweise über eine lange Zeit eine Mindestversorgung nach der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erhalten?

Die Einstellung eines Staatssekretärs und die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit erfolgt nach dem sich aus Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz ergebenden Grundsatz der Bestenauslese; mithin nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter dem Hinzutreten der fortdauernden Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung. Eine Einstellung oder Ernennung zum Staatssekretär erfolgt nicht mit Blick auf mögliche Versorgungszahlungen. Im Vordergrund steht primär die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Staates.

Das durchschnittliche Alter bei der Ernennung zum Staatssekretär bzw. zur Staatssekretärin lag in der 5. Legislaturperiode bei 48,5 Jahren, in der 6. Legislaturperiode bei 49,4 Jahren und in der 7. Legislatur bei 46,8 Jahren.

Ich danke für die Aufmerksamkeit!